

Steuergesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.

Art. 5 Abs. 1

¹ Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

Art. 20 Abs. 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Art. 21

Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Steuergesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Unternehmen, die im Gesamt-handverhältnis betrieben werden.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer² an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer);

² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.

Art. 23 Abs. 2

² Der Mietwert gemäss Abs. 1 Bst. b ist auch dann steuerbar, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Art. 28 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

f. Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1 Bst. g, h, i und k sowie Abs. 2 und 4

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - Fr. 3 300.- für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - Fr. 1 700.- für die übrigen Steuerpflichtigen;für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte;
diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;
- h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 34, Art. 35 Abs. 1 Bst. a bis g sowie Art. 35 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- k. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und sind sie unabhängig voneinander erwerbstätig, so werden vom Erwerbseinkommen jedes Ehegatten Fr. 1 700.– abgezogen.

⁴ Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;
- b. als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge der Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, Fr. 4 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhalts-

beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Eltern- teil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes bean- sprucht;

- c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b ei- nen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuer- pflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufent- haltort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;
- d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbs- fähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird.

Art. 38 Abs. 1 und 3

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr be- trägt:

Fr.

| | | |
|------|----------------------------------|-------------|
| 0,0 | Prozent für die ersten | 5 000.– |
| 0,9 | Prozent für die weitem | 6 000.– |
| 1,5 | Prozent für die weitem | 5 000.– |
| 1,8 | Prozent für die weitem | 7 000.– |
| 2,2 | Prozent für die weitem | 10 000.– |
| 2,3 | Prozent für die weitem | 37 000.– |
| 2,4 | Prozent für die weitem | 230 000.– |
| 2,0 | Prozent für die weitem | 40 000.– |
| 1,5 | Prozent für die weitem | 40 000.– |
| 1,2 | Prozent für die weitem | 40 000.– |
| 1,0 | Prozent für die weitem | 130 000.– |
| 1,2 | Prozent für die weitem | 50 000.– |
| 1,6 | Prozent für die weitem | 400 000.– |
| 1,65 | Prozent für Einkommensteile über | 1 000 000.– |

³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent halten. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesell- schafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

Art. 42 Aufgehoben

Art. 55 *Steuersatz*

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt:

Fr.

0,35 Promille für die ersten 5 000 000.–

0,2 Promille für Vermögensteile über 5 000 000.–

² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.

Art. 79 Abs. 1 Bst. c

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;

Art. 81

Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 89 oder 90 dieses Gesetzes besteuert werden.

⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 4 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 230 bis 232 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

⁷ Bei der Umstrukturierung von Unternehmen werden die realisierten stillen Reserven auf zu Buchwerten eingesetzten Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht besteuert, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Art. 89 dieses Gesetzes anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge Umstrukturierung die Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt. Wenn die Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren veräussert oder aufgewertet werden, wird eine feste Jahressteuer von sechs Prozent

des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Art. 84 *Ersatzbeschaffungen*

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 87 *Steuersatz*

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Art. 91 Abs. 1

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Art. 92

Die Gewinnsteuer der Anlagefonds (Art. 69 Abs. 2) beträgt 6,6 Prozent des Reingewinns.

Überschrift nach Art. 92: 3. Kapitel: Steueranteile

Art. 92a

Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 96 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in Liquidation*

Als steuerbares Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt das Reinvermögen.

Art. 98 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

Art. 99 Abs. 1

¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 500.– je Steuerjahr.

Art. 100 Abs. 2

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Überschrift nach Art. 101: 3. Kapitel: Steueranteile

Art. 101a

Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 103 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

Art. 105 *Steuersätze*

Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze.

Art. 110 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Der Steuerabzug wird vorgenommen auf Grund eines Tarifs für:

- a. alleinstehende, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit und ohne Kinder (Kinder nicht im eigenen Haushalt);
- b. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und zu deren Unterhalt beitragen;

Art. 117 *Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung*

¹ Die bisher an der Quelle besteuerte Person wird im ordentlichen Verfahren veranlagt:

- a. ab Beginn des der Erteilung der Niederlassung folgenden Monats;
- b. ab Beginn des Monats, der ihrer Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung folgt.

² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

³ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart bezüglich dieses Einkommens dieselben Folgen, wie wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz einen Wohnsitz begründet.

Art. 118 *Aufgehoben*

Art. 125 Abs. 3

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 137a *Ermässigung bei Unternehmensnachfolge*

¹ Die nach Art. 137 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschieden wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

² Die gleiche Ermässigung von 50 Prozent wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschieden wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

³ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert zehn Jahren:

- a. zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b. die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

Art. 145 Bst. b, c und f

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch:

- b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
- f. Rechtsgeschäfte von Gesellschaften, die nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d bis h dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind und im Rahmen von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 81 dieses Gesetzes erfolgen.

Art. 146 Abs. 3 und 4

³ Beim Tausch liegen mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde. Jede daran beteiligte Person wird für sich steuerpflichtig.

⁴ Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.

Art. 154 Abs. 3

³ Verluste aus Teilveräusserungen können den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen oder Stockwerkeigentumsliegenschaften zugechnet werden.

Art. 155

Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2 Prozent des Grundstückgewinns.

Art. 156 Abs. 1 und 5

¹ Die Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer Eigentumsdauer von:

| | |
|---------------------------------------|------------|
| fünf Jahren bis zehn Jahren um | 10 Prozent |
| mehr als zehn Jahren bis 20 Jahren um | 12 Prozent |
| mehr als 20 Jahren um | 15 Prozent |

⁵ Aufgehoben

Art. 157 Abs. 3

³ Beim Tausch liegen mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde. Jedes stellt eine Veräusserung dar.

Art. 159 Abs. 1 Bst. a, e, f, g, h und Abs. 2 Bst. c

¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind Veräusserungen von Grundstücken bei:

- a. einem Kaufpreis unter Fr. 5 000.-;
- e. Umstrukturierungen im Sinne von Art. 21 und 81 dieses Gesetzes;
- f. Aufgehoben
- g. Aufgehoben
- h. Aufgehoben

² Wer ein Grundstück veräussert, ist von der Handänderungssteuer befreit bei:

- c. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbenutzten Wohnliegenschaft oder selbstbenutzter Anteile daran (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer selbstbenutzten Ersatzliegenschaft im Kanton verwendet wird.

Art. 165 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das gesamte Steuerwesen aus. Er wählt die Vorsteherin oder den Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung.

Art. 166 *Finanzdepartement*

Das Finanzdepartement leitet das gesamte Steuerwesen. Ihm sind die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung unterstellt.

Art. 167 Abs. 3

³ Sie ist insbesondere verantwortlich für gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Bezug der Quellensteuern.

Art. 167a *Kantonale Finanzverwaltung*

¹ Die kantonale Finanzverwaltung ist unmittelbares Organ des Finanzdepartements zum Steuerbezug.

² Sie ist verantwortlich für einen einheitlichen Steuerbezug, das Erlasswesen sowie die Abrechnungen mit den Gemeinden.

Art. 186

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde oder Amtsstelle angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ Gesetzliche oder behördlich bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;

- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁵ sinngemäss.

Art. 204 Abs. 3

³ Der Steuerertrag einer Gemeinde wird im Verhältnis der Konfessionsangehörigen unter die anerkannten Kirchgemeinden aufgeteilt. Die juristischen Personen mit konfessionellem Zweck können nur von der Kirchgemeinde ihrer Konfession besteuert werden.

Art. 217

Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen Einsprache nach Art. 206 dieses Gesetzes erheben.

Art. 243 Abs. 1

¹ Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden durch die kantonale Finanzverwaltung und die kantonale Steuerverwaltung (Quellensteuern) bezogen.

Art. 247 Abs. 3

³ Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 180. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs.

Art. 248 *Zahlung*

¹ Steuern und Bussen, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu entrichten.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Absatz 1 wird ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens ein Verzugszins geschuldet. Bei Nachsteuern wird der Verzugszins ab dem Fälligkeitsdatum gemäss Art. 244 Abs. 1 Bst. a und Art. -247 Abs. 3 dieses Gesetzes an Stelle des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 Abs. 2 dieses Gesetzes berechnet.

³ Der Kantonsrat regelt die Höhe des Ausgleichszinses gemäss Art. 247 Abs. 2 dieses Gesetzes und des Verzugszinses gemäss Absatz 2 durch Verordnung.

Art. 249 Abs. 4

⁴ Die rechtskräftigen definitiven und die provisorischen Veranlagungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁶ gleichgestellt.

Art. 253 *Entscheid*

¹ Über den Steuererlass entscheidet die kantonale Finanzverwaltung.

² Der Entscheid ist den Steuerpflichtigen und dem Einwohnergemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Art. 254 *Rekurs* *a. der Steuerpflichtigen*

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Finanzverwaltung können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben.

Art. 255 *b. des Einwohnergemeinderats*

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Finanzverwaltung kann der Einwohnergemeinderat innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben, wenn die erlassenen Steuern den Betrag von Fr. 1 000.– übersteigen.

² Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Dieser ist den Steuerpflichtigen zur Beantwortung und der kantonalen Finanzverwaltung zur Vernehmlassung zuzustellen. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren für die Veranlagungen gelten sinngemäss.

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist endgültig.

Art. 268 Aufgehoben

Überschrift vor Art. 295: 2. Kapitel: Änderungen oder Kündigung des Konkordats über den Ausschluss von Steuerabkommen

Art. 295

Änderungen oder die Kündigung des Konkordats über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948⁷ bedürfen der Zustimmung des Kantonsrats.

Art. 306 Abs. 3

³ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben die Art. 39 und 40 dieses Gesetzes. Die allgemeinen Abzüge nach Art. 35 und die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

Überschrift nach Art. 312: 6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom ...

Art. 313 *Anwendung des neuen Rechts*

Das geänderte Recht findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2005 werden nach altem Recht vorgenommen.

Art. 314 *Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen*

Die Besteuerung eines Kapitalgewinns, der bei Überführung einer Liegenschaft vor dem 1. Januar 2006 vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen angefallen ist, jedoch mittels Revers aufgeschoben wurde, erfolgt nach dem alten Recht.

Art. 315 *Steueraufteilung Gewinn- und Kapitalsteuerertrag*

Die Aufteilung des Gewinn- und Kapitalsteuerertrags gemäss Art. 92a und 101a dieses Gesetzes findet erstmals Anwendung auf die am 1. Januar 2006 beginnende Steuerperiode. Steuererträge der Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2005 werden nach altem Recht aufgeteilt.

Art. 316 *Grundstückgewinnsteuern*

Grundstückgewinnsteuern werden nach dem neuen Recht erhoben, wenn der Eigentumsübergang nach dem 1. Januar 2006 erfolgt.

Art. 317 *Steuerstrategieausgleich
a. Finanzierung*

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2010 folgende jährliche Beiträge:

- a. 2006: 3,5 Millionen Franken,
- b. 2007: 3 Millionen Franken,
- c. 2008: 3 Millionen Franken,

- d. 2009: 3 Millionen Franken,
- e. 2010: 2,5 Millionen Franken.

Art. 318 *b. Verteilung*

¹ Die Auszahlung der Mittel gemäss Art. 317 dieses Gesetzes erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

| | |
|--|---------|
| a. Gemeinde Sarnen | |
| – Einwohnergemeinde | 24,48 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 2,31 % |
| b. Gemeinde Kerns | |
| – Einwohnergemeinde | 8,72 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 1,23 % |
| c. Gemeinde Sachseln | |
| – Einwohnergemeinde | 11,76 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 1,84 % |
| d. Gemeinde Alpnach | |
| – Einwohnergemeinde | 11,41 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 1,75 % |
| e. Gemeinde Giswil | |
| – Einwohnergemeinde | 10,60 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 1,36 % |
| f. Gemeinde Lungern | |
| – Einwohnergemeinde | 11,76 % |
| – römisch-katholische Kirchgemeinde | 1,05 % |
| g. Einwohnergemeinde Engelberg | 11,07 % |
| h. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Obwalden | 0,68 % |

² Die Beträge werden im Monat Dezember des entsprechenden Jahres überwiesen.

Art. 319 *c. Vollzug*

Mit dem Vollzug wird die kantonale Finanzverwaltung beauftragt.

II. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden:

- a. wenn gegen den letztinstanzlichen kantonalen Verwaltungsentscheid die staatsrechtliche Beschwerde oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist; vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung sowie Administrativmassnahmen im Strassenverkehr;

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Ausbau des Kantonsspitals vom 17. Mai 1992⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

- 1 GDB 641.4
- 2 SR 642.21
- 3 SR 151.3
- 4 GDB 134.1
- 5 GDB 134.1
- 6 SR 281.1
- 7 GDB 641.51
- 8 GDB 134.1
- 9 LB XXII, 80